

## Besondere Fördergrundsätze

<b>ESF-Förderperiode</b>	<b>2014- 2020</b>
<b>ESF-Prioritätsachse</b>	<b>A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte</b>
<b>BAP – Unterfonds</b>	<b>A 1 Erhöhung der beruflichen Integration durch Beratung</b>

Die Besonderen Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Fördergrundsätzen für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014 – 2020 für das Land Bremen – Arbeit, Teilhaben, Bildung sowie den in den BAP-Unterfonds A 1 jeweils interventionsbezogenen „BAP-Interventionsblättern“.

### I. Ziel und Zweck der Förderung

Das Land Bremen fördert zentrale und dezentrale frauenspezifische arbeitsmarktorientierte Beratungsangebote in Bremen und Bremerhaven sowie Gründungsberatung. Ergänzend sind in geringem Umfang temporär notwendige Beratungsvorhaben und Modellvorhaben förderfähig.

Von den Beratungen sollen hauptsächlich arbeitslose Menschen im Rechtskreis des SGB II profitieren. Der Frauenanteil der beratenden Personen ist – nicht zuletzt aufgrund der spezifischen Frauenberatung – mit 90% festgelegt.

Die Beratungslandschaft ist in Bremen bereits gut ausgebaut. In der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 sollen Synergieeffekte durch eine Angebotskonzentration erreicht werden. Weiter soll eine inhaltliche Weiterentwicklung durch eine klare Arbeitsmarktorientierung erreicht und die Beratungsqualität weiter verbessert und erhöht werden.

Die geförderten Beratungsprojekte sollen eine Transparenz über die Förderangebote herstellen und sich auf bestimmte Zielgruppen fokussieren. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, allein erziehende Eltern sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen. Hierbei sollten die Veränderungs- und Entwicklungspotentiale der Beratungskunden/-innen im Mittelpunkt stehen.

Insbesondere soll die Beratung darauf zielen, dass die geplanten Unterstützungen und beratenen Qualifizierungen nicht in beruflichen Sackgassen münden, der Nachfrage am Arbeitsmarkt entsprechen und die zu erzielenden Qualifikationslevels und Abschlüsse eine Arbeitsaufnahme ermöglichen, die ein existenzsicherndes Einkommen ermöglichen und ergänzenden SGB-II-Bezug verhindern oder ablösen.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Unterfonds A1 Beratungsprojekte im Land Bremen, die sich vorrangig an arbeitslose Frauen richten und durch die arbeitsmarktorientierte Beratung den Weg zur Re-Integration in den Arbeitsmarkt befördern.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Unterfonds A1 Projekte gefördert, die gründerwilligen Personen eine Vorfeldberatung zur Existenzgründung anbieten. Bei den Beratungsangeboten für besondere Zielgruppen werden Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen beraten; durch die Beratung soll ebenfalls die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

Im Fokus stehen insbesondere:

Zentrale und dezentrale arbeitsmarktorientierte Beratungsangebote für Frauen

Gründungsberatungsangebote

Modellprojekte bzw. temporär notwendige Beratungsprojekte für besondere Zielgruppen

## **III. Zielgruppen**

Zielgruppen der Förderung im BAP Unterfonds A 1 sind schwerpunktmäßig Arbeitslose mit und ohne Anspruchsberechtigung in den Sozialleistungssystemen.

Zu 1:

Bei der Frauenberatung liegt der Schwerpunkt der Beratung auf An- und Ungelernten sowie Geringqualifizierten. Weiterhin zählen von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen, Frauen mit veralteten Berufsabschlüssen, Berufsrückkehrerinnen und Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen sowie Alleinerziehende zur Zielgruppe. An Existenzgründung interessierte Frauen können die Beratungsangebote ebenfalls nutzen.

Zu 2.:

Bei der Gründungsberatung liegt der Schwerpunkt auf Personen, die über den Schritt in die Selbständigkeit nachdenken und hierbei Hilfestellung benötigen.

Zu 3.:

Bei den Modellprojekten stehen – noch nicht näher – definierte Zielgruppen im Focus. Bei der Frauenberatung liegt der Schwerpunkt der Beratung auf An- und Ungelernten, Personen mit veraltetem Berufsabschluss sowie Geringqualifizierten.

#### **IV. Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)**

Generell sind im BAP-Unterfonds A 1 des BAP juristische Personen antragsberechtigt, die ihren Sitz bzw. den Sitz einer Niederlassung im Land Bremen haben.

Grundsätzlich müssen Antragstellende über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

#### **V. Projektinhalte**

Die für eine Förderung erforderlichen Projektinhalte sind in den spezifischen „BAP-Interventionsblättern“ festgelegt.

#### **VI. Art der Beantragung, Antragsunterlagen**

Die Beantragung kann – je nach Interventionsart – auf dem Wege eines wettbewerblichen Verfahrens oder als Einzelantrag im Rahmen von Zeitstaffeln erfolgen. Die jeweils zu beachtende Verfahren und einzureichenden Unterlagen sind in den für die jeweilige Interventionsform veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

#### **VII. Art und Höhe der Förderung**

Eine Förderung erfolgt als Projektförderung unter Verwendung von Vereinfachungsoptionen gemäß der Vorgaben der Europäischen Kommission. Die jeweilige Art der Vereinfachungsoption und die Finanzierungsart sowie ggf. Förderbeträge sind in den für die jeweilige Interventionsform veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

#### **VIII. Inkrafttreten der Besonderen Fördergrundsätze**

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 08. Dezember 2014 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die besonderen Fördergrundsätze vom 15. September 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens.

Die formelle Zustimmung des ESF-Begleitausschusses ist am 08.12.2014 erfolgt.